

## FÖRDERUNG ERSATZANSCHAFFUNG EMISSIONSARMER FAHRZEUGE BIS 3,5T HZG EURO VI BZW. ALTERNATIVBETRIEBEN 2015

### Förderungswerber

Alle Kleinst- und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Wirtschaftskammer Steiermark mit dem Hauptstandort (nicht die Abstellplätze) in der Steiermark.

KMU sind Unternehmen mit max. 250 Mitarbeitern und max. € 50 Mio. Umsatz oder max. € 43 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

### Förderungsgegenstand

- Euro VI oder alternativbetriebebene Fahrzeuge bis 3,5t – Fahrzeugklasse N1 gemäß §3 Abs. 1 Z2.2.1 KFG 1967 (Gesamtmasse nicht mehr als 3.500 kg), jedoch nicht Fahrzeuge der Klasse M1 (Kombinationswagen)

### Art und Ausmaß der Förderung

- € 2.000 Euro pro LKW – maximal 3 Fahrzeuge pro Unternehmen

### Förderungsvoraussetzungen

- Gefördert wird der Ankauf oder das Leasen der Euroklasse VI oder Alternativbetriebenen Fahrzeuge bei gleichzeitigem Nachweis der Stilllegung (Abmeldung) eines betriebseigenen Fahrzeuges der Euroklasse III oder niedriger (die Euroklasse der abgemeldeten LKW sind durch COP Dokumente oder Bestätigung des Herstellers nachzuweisen) mit der dauerhaften Verwendungsbestimmung „zur gewerbsmäßigen Beförderung“ oder „Werkverkehr“ bestimmt“
- Nachweis der behördlichen Zulassung eines EURO VI oder alternativbetriebenen Fahrzeuges in der Steiermark für dieses Unternehmen
- Der Förderantrag muss vor Projektbeginn bei der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbes eingelangt sein (Lieferung, Anzahlung)

### Nicht förderbare Projekte

- deren Kosten vor der Einreichung des Förderantrages entstanden sind
- Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist nicht möglich.

### Finanzierung

Die Förderungsmittel stammen vom Land Steiermark. Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt über die Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe.

### Einreichung und Abwicklung

Das Förderungsansuchen muss bei der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe eingereicht werden, wobei die Ansuchen nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens behandelt werden. **Eine Reihung erfolgt nur bei Einlangen der vollständigen Unterlagen.**

Die Förderungszusage wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt und ist für den Zeitraum von **6 Monaten** nach Einreichung des vollständigen Förderungsansuchens gültig.

Die Gültigkeitsdauer dieser Förderung erstreckt sich bis das Förderungsvolumen erschöpft ist.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

## Erforderliche Beilagen für das Förderungsansuchen

- Förderungsansuchen
- Verbindliche Bestellung oder Kaufvertrags in Kraft treten per **01.10.2015**
- Bestätigung des KFZ-Händlers
- Antwortformular

### Auszahlung

Der Förderungsbetrag wird ausschließlich direkt an den Förderungswerber nach Vorliegen und Prüfung der unten stehenden Dokumente und Voraussetzungen ausbezahlt:

- Vorlage eines Nachweises der Stilllegung (Abmeldung) eines betriebseigenen Fahrzeuges der Euroklasse III oder niedriger (die Euroklasse der abgemeldeten LKW sind durch COP Dokumente oder Bestätigung des Herstellers nachzuweisen) mit der dauerhaften Verwendungsbestimmung „zur gewerbsmäßigen Beförderung“ oder „Werkverkehr“ bestimmt (Kopie Zulassungsschein)
- Nachweis der behördlichen Zulassung eines EURO VI oder Alternativbetriebenen Fahrzeugs mit der Verwendungsbestimmung „für die gewerbsmäßige Beförderung“ oder Werkverkehr bestimmt in der Steiermark für dieses Unternehmen (Zulassungsschein)
- Der Nachweis der geforderten Schadstoffklasse des Fahrzeuges, ist durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung bei der Fachgruppe zu erbringen (Typenschein bzw. COP - Dokument (Kopie))
- Rechnungen sowie Zahlungsbelege, bei Leasing-/Mietverträgen der Leasing-/Mietvertrag, die Gesamtkosten des Fahrzeuges sowie der Nachweis einer Anzahlung, der zumindest der Förderhöhe entspricht

Teilzahlungen sind nicht möglich!

### Nachweis über die dauerhafte Zulassung des LKW in der Steiermark nach 2 Jahren

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Rückzahlung, wenn

- Das geförderte Fahrzeug 2 Jahre nach erfolgter Anmeldung nicht nachweislich dauerhaft in Österreich angemeldet wurde - dies muss durch eine Bestätigung des Versicherungsmaklers oder der Versicherung nachgewiesen werden
- Der Förderungswerber verpflichtet sich unaufgefordert der Fachgruppe diesen Nachweis zu erbringen.

Im Übrigen gelten die Rückzahlungsbestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln.

### Informationen, Anfragen und Antragstellung

Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe der Wirtschaftskammer Steiermark  
8010 Graz | Körblergasse 111-113  
T 0316/601-638 | F 0316/601-735  
E-mail: [befoerderung.gueter@wkstmk.at](mailto:befoerderung.gueter@wkstmk.at)